

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Gemeinde Saaldorf-Surheim
Moosweg 2
83416 Saaldorf-Surheim

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	18.07.2023	P-2023-3460-1_S3	25.08.2023

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Saaldorf-Surheim, Lkr. Berchtesgadener Land: 20. Änderung des
Flächennutzungsplans**

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Im Planungsgebiet befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand folgendes Baudenkmal:

- D-1-72-130-46, Kath. Filialkirche St. Nikolaus, Saalbau mit Dachreiter, spätgotische Anlage des 15. Jh., um 1720 barockisiert; mit Ausstattung.

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Die Feststellung auf S. 19 des Umweltberichts, dass sich im Geltungsbereich keine Baudenkmäler befinden, trifft demnach nicht zu.

Wir bitten um Berücksichtigung des genannten Baudenkmals und der dafür geltenden Bestimmungen in Begründung und ggf. Umweltbericht. Das Denkmal ist zunächst mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4–6 DSchG nachrichtlich zu übernehmen sowie im zugehörigen Planwerk als Denkmal kenntlich zu machen. Für jede Art von Veränderungen an diesem Denkmal und in seinem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gegen Bauvorhaben unmittelbar westlich der Nikolauskirche ggf. denkmalfachliche Einwände zu formulieren wären, da sich daraus eine Beeinträchtigung der ortsbildprägenden Kirche ergeben könnte. Daher wird angeregt, diesen Bereich bereits im Flächennutzungsplan als nicht zu bebauend auszuweisen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.